

Ingolstadt, 05.10.2025

Schutzvereinbarung zur Prävention vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt

Präambel

Vereine sind zentrale Knotenpunkte für das menschliche Handeln und soziale Zusammenleben. Erwachsene, Kinder und Jugendliche sollen Vereine gewaltfrei nutzen können, um ihre Persönlichkeit, ihr Selbstbewusstsein und ihr eigenverantwortliches Verhalten ausleben zu können und auch zu stärken. Sie sollen unter nahezu optimalen Bedingungen die Möglichkeit haben, im Breiten- oder Leistungssport ihre persönlichen Grenzen durch Erfolg und Misserfolg und im Miteinander zu erfahren. Nicht selten kommt es jedoch in diesem sozialen Umfeld zu kritischen Situationen, in denen Erwachsene, Kinder und Jugendliche mit Formen der Gewalt konfrontiert werden.

Gewalt gegenüber anderen umfasst hierbei jegliche grenzüberschreitenden Aussagen, Gesten und Handlungen, die Empfindungen, Körperlichkeit, sexuelle Selbstbestimmung und individuelle Grenzen des nächsten missachten oder Abhängigkeitsverhältnisse für derartige Grenzüberschreitungen ausnutzen.

Jeder Sportverein ist in der Verantwortung, zum Schutz der Mitglieder, der eigenen Mitarbeitenden sowie der Sportlerinnen und Sportler Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle!

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Mitgliedern, Verantwortlichen im Sportverein,

Sportlerinnen und Sportlern und insbesondere anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren erwünschtes und unerwünschtes Verhalten und ermöglichen es somit, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz des Wohlbefindens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als auch dem Schutz der Mitglieder und Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Person (Trainer*in, Betreuer*in oder Jugendwart*in / Sportwart*in) abzustimmen und zu dokumentieren. Dabei sind die Gründe kritisch zu reflektieren. Nur wenn ein beidseitiges Einvernehmen über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der anerkannten Regel besteht, kann danach gehandelt werden.

Sportbetrieb

- **Körperkontakt:** Notwendige Körperberührungen durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter für sportartspezifische Hilfestellungen (z.B. Korrektur von Bewegungsabläufen oder beim Vorzeigen einer Technik) werden vorher angekündigt und erfolgen nur mit dem Einverständnis der insbesondere minderjährigen Sportlerin oder des minderjährigen Sportlers. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- **Grenzen achten:** Die individuellen Grenzen einzelner Person werden respektiert und Handlungen unterlassen, falls ein entsprechendes Unwohlsein wahrgenommen oder ausgedrückt wird. Widerspruch wird in jedem Fall akzeptiert („Nein heißt Nein“)
- **Einzeltraining:** Nach Möglichkeit wird immer das „Sechs-Augen Prinzip“ oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

- **Alleinsituationen vermeiden:** Übungsleiter*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafrum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle e c.). Ist dies ausnahmsweise nicht zu vermeiden, sind Maßnahmen zu treffen, um die Situation abzusichern, z.B. durch:
 - Tür nicht abschließen, sondern offenstehen lassen.
 - Eine zweite Betreuungsperson oder andere Kinder oder Jugendliche hinzuziehen.
 - Getrennte Zimmer bzw. Zelte für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und anvertraute Sportlerinnen und Sportler.
- **Einzelunternehmungen:** Falls Unternehmungen (z.B. Einzelstart bei Wettkämpfen) mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern nötig sind, werden sie vorher bei der Abteilungsleitung bzw. dem/der Jugendwart*in / Sportwart*in angemeldet und begründet.
- **Fahrten im Auto:** Die Mitnahme von einzelnen Sportler*innen im Auto ist zu vermeiden. In Ausnahmefällen sind die Erziehungsberechtigten sowie die Abteilungsleitung bzw. der/die Jugendwart*in / Sportwart*in vorab zu informieren.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- **Privatsphäre:** Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie weitere Funktionstragende nehmen Sportlerinnen und Sportler nicht in ihren Privatbereich mit bzw. gehen nicht in deren Privatbereich mit.
- **Geschenke:** Übungsleiterinnen und Übungsleiter machen einzelnen Kindern und Jugendlichen keine Geschenke.
- **Transparenz:** Im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte in allen Situationen die größtmögliche Transparenz gegeben sein, um den Sportler*innen und Sorgeberechtigten Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Für Einzelgespräche gilt

das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“, insbesondere bei: Einzeltrainings, Fahrten zum Training/Wettkampf, Trainingslagern, usw.

- **Sprache und Umgang:** Im Umgang miteinander und insbesondere in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen wird auf eine diskriminierungsfreie und respektvolle Wortwahl geachtet. Sexistische Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch in Sozialen Medien, sind untersagt.
- **Sexualisiertes Verhalten:** Sexualisierte Kommentare oder Verhaltensweisen, auch in sozialen Medien, werden nicht geduldet. Bei Vorfällen wird die Sportgruppe zeitnah informiert und gegebenenfalls der Vereinsvorstand einbezogen

Digitale und soziale Medien

- **Aufnahmen an sensiblen Orten:** Es ist verboten, Personen an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafräum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten grundsätzlich zu vermeiden.
- **Veröffentlichung von Aufnahmen:** Die Veröffentlichung von Bildern oder Videos ohne ausdrückliche Einwilligung der abgebildeten Person ist untersagt - auch über Messenger oder soziale Netzwerke.
- **Verwendung von Bildern:** Fotos und Videos von (einzelnen) Sportler*innen dürfen nur mit deren Einwilligung und nur zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse, Clubzeitschrift und News auf Website u. in offiziellen Club-Social Media Kanälen) genutzt werden. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportlerinnen und Sportler sind strikt zu vermeiden.
- **Datenschutz:** Kontaktdaten von Sportler*innen werden ausschließlich für organisatorische Zwecke des Sportbetriebs verwendet. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit oder dem Ausscheiden von Sportler*innen aus der Gruppe sind die Daten zu löschen.
- **Kommunikation über soziale Medien:** Kontakte zwischen Übungsleiter*innen und Sportler*innen über die Sozialen Medien müssen transparent sein. In der Regel erfolgt die Kommunikation offen einsehbar über Gruppenchats. Wenn Einzelkontakte über organisatorische Belange hinausgehen, ist eine weitere verantwortliche Vereinsperson zu informieren.